

2538 061

6

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 82

Eine verheiratete oder verwitwete Frau hat das Rentenwahlrecht nicht, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung oder der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen infolge ihrer Ehe nachhaltig in Verhältnisse gelangt ist, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau oder Witwe keine Erwerbstätigkeit ausübt, oder in denen die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang besteht, in dem eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau oder Witwe einer solchen nachgeht.

BGH, Urt. v. 16. Januar 1963 - IV ZR 155/62 - KG Berlin
 LG Berlin

IV ZR 155/62

Verkündet am
16. Januar 1963

Hoeppel, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Witwe Edith M [REDACTED] geb. F [REDACTED], S [REDACTED] b. L [REDACTED],
I [REDACTED], Haus [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in

6

- 1 a -

Berlin vom 9. November 1961 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

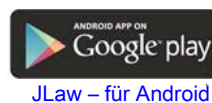
Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1909 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte in B [REDACTED] das A [REDACTED]-V [REDACTED]-Lyzeum bis zur Reifeprüfung und studierte dann von 1927 bis 1928 an der deutschen Hochschule für Leibesübungen in B [REDACTED], um als Lehrerin der vorbeugenden und ausgleichenden Leibesübungen ausgebildet zu werden. Ihr wurde die Befähigung als Lehrerin zuerkannt. Sie besuchte außerdem die chirurgische Universitätsklinik und Poliklinik in B [REDACTED] zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung und erhielt nach der Absolvierung eines Kurses zur Behandlung von Rückgratverkrümmungen und Krüppelleiden ein Zeugnis. Anfang 1929 nahm sie an einem Kursus der orthopädischen Abteilung der Poliklinik der jüdischen Kinderhilfe für Heilmassage und Heilgymnastik teil. Sie wurde für befähigt erklärt, die ärztlicherseits zur Massage überwiesenen Patienten ordnungsmäßig zu behandeln. In den Jahren 1929 und 1930 studierte die Klägerin an der preußischen Hochschule für Leibesübungen in B [REDACTED]-Sp [REDACTED] weiter. Ihr wurde die Befähigung zur Anstellung als Turn- und Sportlehrerin zuerkannt. Die berufliche Ausbildung der Klägerin wurde dadurch ergänzt, daß sie sich in den Jahren 1930 und 1931 an einem einjährigen Kursus als orthopädische Hilfsarbeiterin an der orthopädischen Universitätsklinik in B [REDACTED] beteiligte. Von 1931 bis 1932 war die Klägerin als Heilgymnastin bei dem Facharzt für Orthopädie Dr. H [REDACTED] in Ma [REDACTED] angestellt. Danach kehrte sie nach B [REDACTED] zurück, wo sie mit kurzer Unterbrechung als Heilgymnastin und Physiotherapeutin tätig war.

Im Mai 1933 wanderte die Klägerin wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen über die Tschechoslowakei und Frankreich nach Palästina aus.

Dort traf sie im Oktober 1933 ein. Im Jahre 1934 heiratete sie den gleichfalls aus Deutschland gebürtigen früheren Rechtsanwalt Dr. M■■■■. Aus der Ehe sind drei in den Jahren 1935, 1939 und 1945 geborene Kinder hervorgegangen. Der Ehemann der Klägerin ist im Jahre 1958 gestorben.

Die Klägerin, die im Jahre 1935 an einem chronischen, periodisch auftretenden nässenden Ekzem an beiden Händen erkrankte und seit der gleichen Zeit wiederholt Migräneanfälle gehabt hat, beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Sie hat vorgetragen, sie habe in Palästina bis zum Ende des Jahres 1934 kein Einkommen gehabt. Erst von 1935 ab habe sie kleinere Gelegenheitstätigkeiten ausüben können, die ihr geringe Einkünfte erbracht hätten. Im Jahre 1949, seitdem sie als Physiotherapeutin tätig gewesen sei, habe sich ihr Einkommen vergrößert. Aus familiären Gründen habe sie ihren Beruf im Jahre 1952 aufgeben müssen.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 29 232 DM zuerkannt. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft und den Entschädigungszeitraum vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1952 bemessen. In dem Bescheid heißt es, daß ein Rentenwahlrecht nicht gegeben sei.

Die Klägerin hat Klage erhoben und erklärt, daß sie die Rente wähle, auch habe der Entschädigungszeitraum mit dem 31. März 1952 noch nicht sein Ende gefunden.

6

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie für die Zeit vor dem 1. November 1953 einen Betrag von 3 432 DM sowie für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 eine Rente von monatlich 286 DM, für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 eine Rente von monatlich 312 DM und vom 1. April 1957 an eine Rente von monatlich 346 DM zu zahlen, hilfsweise, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine weitere Kapitalentschädigung von 10 768 DM zu zahlen.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat mit dieser nur noch das Rentenrecht weiter verfolgt.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und ihr als Rentennachzahlung einschließlich des Jahresbetrages 6 454 DM sowie für die Zeit vom 1. Dezember 1961 an eine Rente von monatlich 400 DM zuzuerkennen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und nach dem Antrag, den die Klägerin im zweiten Rechtszug gestellt hat, erkannt.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, weiter.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Da die Klägerin ihre Berufung gegen das klagenabweisende Urteil des Landgerichts auf das von ihr geltend gemachte Rentenwahlrecht beschränkt hat, hatte das Berufungsgericht nur zu prüfen, ob der Klägerin die von ihr gewählte Rente zusteht, und nur damit hat sich auch das Revisionsgericht zu befassen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, das Urteil des Landgerichts sei bereits rechtskräftig geworden, soweit die hilfsweise beantragte Erhöhung der Kapitalentschädigung abgelehnt worden ist, trifft jedoch nicht zu, denn bevor das Revisionsgericht entschieden hat, das zu einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht kommen kann, steht nicht fest, ob die Berufungsinstanz endgültig abgeschlossen ist. Nach einer Zurückverweisung wäre u. U. immer noch, sofern nicht ein teilweiser Berufungsverzicht erfolgt ist, eine Erweiterung der Berufungsanträge auf den in der ersten Instanz ebenfalls abgewiesenen Hilfsantrag möglich (Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 565 Anm. II 1).

2. Es kann auch der Auffassung des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden, bei der in der Klageschrift erfolgten Rentenwahl fehle es deshalb an der erforderlichen eindeutigen

Erklärung, weil die Klägerin gleichzeitig hilfsweise eine weitere Kapitalentschädigung verlangt habe. Daraus läßt sich nicht auf den Mangel eines eindeutig auf die Rente gerichteten Willens schließen, denn es ist dem Verfolgten unbenommen, sich für den Fall, daß die Entschädigungsorgane die Voraussetzungen des Rentenrechts nicht als gegeben ansehen sollten, um eine Zuerkennung der Kapitalentschädigung in der Höhe zu bemühen, in der er sie in diesem Fall glaubt beanspruchen zu können.

Es könnte sich jedoch fragen, ob die Klägerin, die das Wahlrecht gegenüber der Entschädigungsbehörde ausüben mußte und es dieser gegenüber schon vor dem Beginn des Laufs der in § 84 Satz 1 BEG vorgesehenen Frist dadurch ausgeübt hat, daß die die Erklärung der Wahl enthaltende Klageschrift dem beklagten Land zugestellt wurde, nicht zunächst einen besonderen Bescheid über das Rentenrecht hätte erwirken müssen, da die über das Nichtbestehen des Rentenwahlrechts getroffene Feststellung, die in dem vor der Erklärung der Wahl ergangenen Bescheid enthalten ist, noch keine Versagung des Rentenrechts darstellt (Urteile des Senats RzW 1961, 228 Nr. 25, 1962, 272 Nr. 22). Der die Rente versagende Bescheid ist aber jedenfalls dadurch ersetzt worden, daß das beklagte Land bereits im ersten Rechtszug in Beantwortung der Klageschrift in Abrede gestellt hat, daß die Voraussetzungen des Rentenrechts gegeben seien, und beantragt hat, die Klage abzuweisen. Es bestehen deshalb keine verfahrensrechtlichen Bedenken dagegen, daß in dem vorliegenden Rechtsstreit darüber entschieden wird, ob die Klägerin die von ihr gewählte Rente zu beanspruchen hat.

3. a) Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Voraussetzungen des § 82 BEG für das Rentenwahlrecht der Klägerin gegeben seien.

Die Klägerin habe keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage geboten habe, und sie habe auch keine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Pension von monatlich 490 IS, die sie von dem Unternehmen erhalte, bei dem ihr verstorbener Ehemann tätig gewesen sei, habe ihren Grund nicht in ihrer eigenen Erwerbstätigkeit, sondern in der ihres verstorbenen Ehemannes. Der Klägerin sei die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage bieten würde, auch nicht zuzumuten. Wegen des chronischen Ekzems an beiden Händen, an dem die Klägerin seit 1935 leide und das besonders in den Sommermonaten stark hervortrete, komme für sie jedenfalls die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Masseuse und Heilgymnastin im Sinne einer Dauerstellung nicht in Frage. Die Klägerin könne auch, selbst wenn sie eine geeignete Stellung fände, mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und die Einkommensverhältnisse in Israel keine Einkünfte erzielen, die den bei einer Einstufung in den gehobenen Dienst für sie in Betracht kommenden Tabellenwerten der Anlage 1 zur 3. DV-BEG einschließlich des Zuschlags von 20% entsprächen. Hinzu komme, daß für die Klägerin trotz ihrer bemerkenswert vielseitigen Berufsausbildung keine Möglichkeit für eine Tätigkeitsaufnahme im Aufnahmeland bestanden habe. Die Klägerin besitze, nicht die erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache, die für eine Anstellung als Lehrerin für orthopädische Gymnastik oder als Turn- oder Sportlehrerin erforderlich seien, und in der Krüppelfürsorge seien alle Stellen besetzt und würden

über 45 Jahre alte Arbeitskräfte, wenn eine solche Stelle frei werde, nicht eingestellt; außerdem werde in einer Schule für Physiotherapeuten eine große Zahl junger Menschen ausgebildet, die den für Anstellungen erforderlichen Bedarf und die Nachfrage für die Behandlung von Privatpatienten decke. Mithin sei der Klägerin als einer älteren Bewerberin bei ihrem Gesundheitszustand eine Tätigkeitsaufnahme, soweit es sich um eine Dauerstellung handele, nicht möglich. Es stehe ihr daher das Rentenwahlrecht zu.

b) Aus diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß die Klägerin zu der maßgebenden Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht keine Erwerbstätigkeit ausübte, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage bot, und daß sie zu dieser Zeit auch keine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit hatte. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Pension, die sie erhält und die nicht auf ihre eigene Berufsausübung zurückgeht, eine Versorgung in diesem Sinne nicht darstellt.

c) Die in dem angefochtenen Urteil weiter enthaltene Feststellung, es habe für die Klägerin keine Möglichkeit bestanden, im Aufnahmeland eine Dauerstellung zu erlangen, woraus das Berufungsgericht vor allem die Folgerung gezogen hat, es sei der Klägerin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten gewesen, greift die Revision mit Verfahrensrügen an. Sie beanstandet, daß entgegen dem Antrag des beklagten Landes über die für die Klägerin in Israel bestehenden Arbeitsmöglichkeiten kein Sachverständigengutachten eingeholt worden sei, und daß das Berufungsgericht den Hinweis des beklagten Landes übergangen habe, die Klägerin hätte

im Gegensatz zu der vorhergehenden Zeit nach dem Tod ihres Ehemannes und dem Heranwachsen der Kinder ihre volle Arbeitskraft im Erwerbsleben einsetzen und dann einen Beruf ausüben können, der ihr eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleistet hätte.

Die Rüge ist insofern begründet, als die von dem Berufungsgericht herangezogenen eidesstattlichen Erklärungen der Frau Ilse W. [REDACTED] und des Dr. Max P. [REDACTED] sich nur mit den beruflichen Möglichkeiten auf den der eigentlichen Berufsausbildung der Klägerin entsprechenden Arbeitsgebieten befaßt haben und nicht geprüft worden ist, ob der Klägerin trotz ihres Hautleidens andere ihrem Bildungsstand und ihren geistigen Fähigkeiten entsprechende, eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleistende Tätigkeiten möglich gewesen wären. Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 82 BEG konnte die Klägerin nicht nur erlangen, wenn sie ein Einkommen erzielen würde, das die maßgebenden Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht, sondern auch dann, wenn sie sich damit in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes so einzugliedern vermochte, wie es ihrer früheren Stellung und Vorbildung entspricht (Urteil des Senats vom 1. Dezember 1961 - IV ZR 132/61 - mit weiteren Rechtsprechungsangaben). Hätte die Klägerin die Möglichkeit, außerhalb des ihrer besonderen Berufsausbildung entsprechenden Arbeitsgebiets eine ihr angemessene Stellung und ein Einkommen mit der Versorgungsmöglichkeit zu erlangen, wie es in Israel im Durchschnitt die Bevölkerungsschicht hat, die etwa der für die Klägerin maßgebenden vergleichbaren Beamtengruppe entspricht, so ließe sich nicht sagen, daß ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten sei. Darüber, ob sich in dieser

Hinsicht Feststellungen treffen lassen, könnte ohne ein Gutachten eines mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Israel vertrauten Sachverständigen nicht entschieden werden.

d) Vor allem aber muß der Sachverhalt noch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt geprüft werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats endet der Entschädigungszeitraum, für den die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens geleistet wird, wenn eine verfolgte Frau durch die Eheschließung in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau in der Regel einer Berufstätigkeit nicht mehr nachgeht (Urteile RzW 1959, 126 Nr. 28, 403 Nr. 46, 405 Nr. 47; 1961, 121 Nr. 18; 1962, 508 Nr. 21). Wie der Senat dargelegt hat, hat die Ehefrau dann dadurch, daß ihr Leben in der Ehe einen neuen Inhalt gefunden hat und wirtschaftlich gesichert ist, wiederum eine Lebensgrundlage erlangt und die Benachteiligungen, die sie in der Nutzung ihrer Arbeitskraft erlitten hat, überwunden, so daß ihr nach dem Sinn des Gesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus keine Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geleistet werden kann; die Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen hat ihr Ende gefunden.

Bei der Prüfung, ob die nach § 82 BEG für das Rentenwahlrecht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Senat diesen Gedankengängen bisher nicht eindeutig Raum gegeben. So hat er ausgesprochen, der Rentenwahl stehe es nicht entgegen, wenn die aus ihrem Beruf verdrängte Ehefrau von ihrem Ehemann unterhalten werde; für das Rentenwahlrecht sei auch bei einer Ehefrau allein maßgebend, welche Stellung

sie wieder im Erwerbsleben gefunden habe, oder welche Versorgung sie aus ihrer früheren wirklichen Erwerbstätigkeit erhalte (Urteil RzW 1959, 130 Nr. 31). Doch schon das Urteil des Senats, das RzW 1959, 262 Nr. 23 veröffentlicht ist, deutet in die entgegengesetzte Richtung, wenn dort ausgeführt ist, die verfolgte Ehefrau könne sich zur Begründung des Rentenwahlrechts nicht darauf berufen, daß für sie als Ehefrau unter den Verhältnissen, unter denen sie gelebt habe, eine Berufstätigkeit nicht üblich gewesen sei, denn falls sie zusätzlich zu dem von dem Ehemann gewährten Unterhalt die Rente beanspruche, müsse sie auch bereit gewesen sein, die Erwerbstätigkeit, von der in § 82 BEG die Rede sei, auszuüben. Weitergehend ist zu sagen, daß das Leben in Verhältnissen, in denen eine Erwerbstätigkeit nicht üblich ist, dem Rentenrecht der Ehefrau entgegensteht. An den Grundsätzen der Entscheidung, die RzW 1959, 130 Nr. 31 mitgeteilt ist, ist nicht festzuhalten. Die für den Berufsschaden einer Ehefrau bei der Kapitalentschädigung entwickelten Rechtsgedanken sind sinngemäß auf die Berufsschadensrente zu übertragen.

Das Rentenrecht soll dem Verfolgten nicht zustehen, falls er im Zeitpunkt der Entscheidung, im gerichtlichen Verfahren im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen, aus einer derzeitigen oder früheren Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage hat oder aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage haben könnte. Wenn bei der Errechnung der Kapitalentschädigung der auf Grund einer Erwerbstätigkeit erlangten Lebensgrundlage die Lebensgrundlage, die eine Ehefrau durch die Ehe erlangt hat, gleichsteht, so ist es nur folge-

richtig, dieselbe Gleichstellung vorzunehmen, soweit es sich um die Voraussetzungen für das Rentenrecht handelt. Für die Verfolgte, die als Ehefrau in Verhältnissen lebt, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und die in der Ehe ihr wirtschaftliches Auskommen gefunden hat, kann nach dem Sinn des Gesetzes die Zahlung der Berufsschadensrente ebensowenig in Betracht kommen wie für den Verfolgten, der der Rente nicht bedarf, weil seine Erwerbstätigkeit ihm wieder die Existenzgrundlage gegeben hat. Aus dem Erfahrungssatz, daß eine zunächst berufstätige Frau im Verlauf der Ehe ihre Berufstätigkeit zugunsten der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Ehe und Familie aufzugeben pflegt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemannes ihre Erwerbstätigkeit nicht erfordern, und daß bei der Ehefrau weithin die Sicherung der Existenz in der Ehe derjenigen durch eine eigene Erwerbstätigkeit entspricht, sind die notwendigen Folgerungen nicht nur für die Feststellung des Endes des Entschädigungszeitraums für die Kapitalentschädigung, sondern auch für die Feststellung der Voraussetzungen des Rentenrechts zu ziehen. Es wäre sinnwidrig, einer Ehefrau, die durch die Ehe ihr Auskommen gefunden hat, die Kapitalentschädigung von dieser Zeit an vorzuenthalten, ihr aber die Rente, wenn sie statt dessen diese wählt, zuzusprechen. Auch insoweit bedarf es von der konkreten Entschließung der Ehefrau losgelöster und auf die äußeren Verhältnisse abstellender, dabei notwendig schematischer Richtlinien: Eine Ehefrau erfüllt die Voraussetzungen des § 82 BEG nicht, wenn sie durch die Ehe nachhaltig in Verhältnisse gelangt ist, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau keine Erwerbstätigkeit ausübt, oder in denen die Möglichkeit

zu einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang besteht, in dem eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau einer solchen nachgeht. Von Bedeutung sind dabei die Stellung des Ehemannes und die Bedürfnisse der Familie, für deren Umfang nach Maßgabe der Lebensgewohnheiten des Aufnahmelandes u. a. die Bildungsschicht, zu der die Familie gehört, und die Zahl, das Alter und der Gesundheitszustand der Kinder eine Rolle spielen. Abzustellen ist bei den Voraussetzungen für das Rentenrecht auf den Zeitpunkt der Entscheidung oder im gerichtlichen Verfahren auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen. Fehlt in diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Sicherung durch die Ehe, so kann das Rentenrecht bestehen, auch wenn die Ehefrau früher in Verhältnissen gelobt hatte, in denen eine Ehefrau nicht mehr arbeitet, und wenn damit der Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung vorher endgültig sein Ende gefunden hatte.

Für eine Witwe gelten dieselben Grundsätze. Es kann sein, daß die ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lebensumstände ihrer Ehe nachwirken und sie infolgedessen weiterhin in Verhältnissen lebt, in denen eine verheiratet oder verheiratet gewesene Frau einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht. Auch die Witwe hat dann keine Rente zu beanspruchen.

Die Klägerin hat nach ihren Angaben ihre Berufstätigkeit im Jahre 1952 aus Familiengründen aufgegeben, offenbar zu einer Zeit, als das Einkommen ihres Ehemannes erheblich anstieg. Nach den getroffenen Feststellungen erhält sie auf Grund der Erwerbstätigkeit ihres verstorbenen Ehemannes eine nicht geringe Pension. Es ist möglich, daß sie als die Witwe

eines in einer gehobenen Stellung gewesenen Mannes, die weiterhin ein gesichertes und ausreichendes Einkommen hat, in günstigen Verhältnissen lebt, in denen in Israel eine im Alter der Klägerin stehende Witwe keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Als gegen eine Erwerbstätigkeit sprechende Umstände müssen aber körperliche Beeinträchtigungen, die auf die Verfolgung zurückgehen, außer Betracht bleiben (Urteil des Senats RzW 1962, 508 Nr. 21). Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß es darauf ankommt, wie sich die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen unter Berücksichtigung dessen darstellt, daß die Kinder der Klägerin inzwischen herangewachsen sind und die Notwendigkeit der Fürsorge für sie eine Berufstätigkeit wohl nicht mehr hindert,

Nach alledem ist noch zu prüfen, ob in Israel eine in den Verhältnissen der Klägerin lebende Witwe, wenn etwaige auf die Verfolgung zurückgehende Gesundheitsschäden weggedacht werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen pflegt. Ist das zu verneinen, so entfällt schon deshalb das Recht auf die Rente. Unter Umständen könnten die Voraussetzungen des § 82 BEG auch erst nach dem 1. November 1953 eingetreten sein und die laufenden Rentenzahlungen deshalb mit einem späteren Zeitpunkt einsetzen (Urteil des Senats RzW 1959, 324 Nr. 26).

4. Ohne daß auf die weiteren Ausführungen der Revision eingegangen zu werden braucht, muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird sich unter Umständen auch damit befassen müssen, ob die Klägerin mit Recht in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft ist. In dem angefochtenen Urteil wird nur ausgeführt, daß eine höhere Einstufung nicht in Betracht komme. Wenn auch die vorgenommene Einstufung bei der vielseitigen Ausbildung, der die Klägerin sich unterzogen hat, unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sie seinerzeit hatte, angemessen sein mag, so bedarf es doch als Grundlage für die Einstufung näherer tatsächlicher Feststellungen.

5. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher	Raske	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter Wilden ist er- krankt und des- halb verhindert zu unterschreiben.
				Ascher